
S 24 AS 4169/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	besondere Härte Deutsche Künstlerhilfe Einkommen gemischte Bedarfsgemeinschaft grobe Unbilligkeit Zuwendungen Dritter
Leitsätze	Die Berücksichtigung von Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe als Einkommen wäre für den Zuwendungsempfänger grob unbillig bzw. würde für ihn eine besondere Härte bedeuten, soweit sie in einer gemischten Bedarfsgemeinschaft den Bedarf einer anderen Person decken sollen.
Normenkette	§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II § 84 Abs. 2 SGB XII
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 24 AS 4169/14
Datum	08.05.2017
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 7 AS 653/17
Datum	23.04.2020
3. Instanz	
Datum	-

I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 8. Mai 2017 dahingehend abgeändert, dass der Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 1. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Oktober 2014 (W.) und des Bescheids vom 30. Juli 2015 dem Grunde nach verurteilt wird, dem Kläger für April bis August 2014 Arbeitslosengeld II ohne Berücksichtigung der Y im Dezember 2013, April 2014 und August 2014

zugeflossenen 3000,- EUR, 2.100,- EUR und 2.100,- EUR zu erbringen. Im Übrigen wird die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

II. Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit sind Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für April bis August 2014 unter Berücksichtigung von Teilbeträgen im November 2013, April und August 2014 zugeflossener Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe als Einkommen, bei abschließender Entscheidung über die monatlichen Leistungsansprüche und Festsetzung zu erstattender Leistungen für Juni und Juli 2014. Für andere Bewilligungszeiten sind weitere Rechtsstreitigkeiten der Beteiligten beim erkennenden Gericht (vgl. Urteil v. selben Tag [L 7 AS 652/17](#) für September 2013 bis Februar 2014) und SG anhängig.

Der 1959 geborene Kläger ist mit der 1944 geborenen Y verheiratet, mit der er seit dem 11.01.2016 getrennt lebt (Vereinbarung v. selben Tag). Beide sind freiberuflich tätig, er ua. als Publizist, sie als Künstlerin (vgl. auch <http://www.ateliertarmonk.com>).

Sie leben zusammen im schuldenfreien Haus (376 m² Grundstücksfläche; 130 m² Wohnfläche, Obergeschoß selbst genutzt, Erdgeschoß zunächst leerstehend) von Frau Y, seit Januar 2016 in getrennten Räumen. Die Heizung wird mit Gas betrieben. Aus monatlich unterschiedlich anfallenden Gesamtaufwendungen aus 2013 errechnete der Beklagte für 2014 Durchschnittswerte der Kosten für Unterkunft (106,76 EUR monatlich) und Heizung (160,00 EUR).

Frau Y bezieht eine Rente wegen Alters mit einem monatlichen Zahlbetrag von 456,83 EUR ab Juli 2013, 490,95 EUR ab Juli 2014 und 492,04 EUR ab September 2014.

Weiterhin erhält Frau Y als auf Dauer geförderte Künstlerin eine jährliche Zuwendung aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, die jeweils in drei Abschlüssen (regelmäßig Anfang April, August und Dezember eines Jahres) gezahlt wird, deren Jahresbetrag ab April 2015 von 6.300,- EUR auf 6.900,- EUR aufgestockt wurde, und die im November 2013 und Dezember 2014 höher als zum jeweiligen Jahresbeginn angeklagt ausfielen (vgl. Schreiben des Bundespräsidialamts v. 11.01.2012 [richtig wohl: 2013], 28.11.2013, 28.07.2014, 28.11.2014 und 26.02.2015). 2013 und 2014 erfolgten Zahlungseingänge am 04.04.2013 (2.100,- EUR), 01.08.2013 (2.100,- EUR), 29.11.2013 (3.000,- EUR), 01.04.2014 (2.100,- EUR), 01.08.2014 (2.100,- EUR) und 01.12.2014 (3.100,- EUR). Auf Weiterbewilligungsantrag des Klägers vom 17.02.2014 bewilligte ihm der Beklagte für März 2014 vorläufig 104,12 EUR (Bescheid v. 10.03.2014). Mit

einem weiteren Bescheid vom selben Tag lehnte der Beklagte den Antrag ab, da der Klager nicht hilfebedurftig sei. Als Einkommen von Frau Y  seien 440,45 EUR fur Marz 2014 und 940,45 EUR ab April 2014 anzurechnen. Alle "rechnerischen Einzelheiten" finde der Klager im beigefugten Berechnungsbogen, der "fur den Zeitraum vom 01.04.2014 bis 31.08.2014" gelte. Gegen beide Bescheide vom 10.03.2014 erhob der Klager am 28.03.2014 Widerspruch, die vom Beklagten fur Marz 2014 unter dem Az. W. und fur die Zeit ab April 2014 unter dem Az. W. gefahrt wurden.

Einen am 24.03.2014 vom Klager gestellten Weiterbewilligungsantrag lehnte der Beklagte ebenso ab (Bescheid v. 01.04.2014), da der Klager nicht hilfebedurftig sei. Als Einkommen von Frau Y  seien 940,45 EUR ab April 2014 anzurechnen. Alle "rechnerischen Einzelheiten" finde der Klager im beigefugten Berechnungsbogen, der "fur den Zeitraum vom 01.04.2014 bis 30.09.2014" gelte. Dagegen erhob der Klager am 14.04.2014 Widerspruch (Az. des Beklagten: W.).

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.08.2014 (W.) wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 10.03.2014 ber die vorlufige Bewilligung fur Marz 2014 zurck.

Einen Weiterbewilligungsantrag des Klagers vom 25.08.2014 lehnte der Beklagte fur September 2014 (Bescheid v. 19.09.2014; Widerspruchsbescheid v. 07.01.2015, W.) und Dezember 2014 bis Februar 2015 (weiterer Bescheid v. 19.09.2014; Widerspruchsbescheid v. 07.01.2015, W.) ab. Fur Oktober bis November 2014 bewilligte sie ihm Alg II (weiterer Bescheid v. 19.09.2014; Widerspruchsbescheid v. 07.01.2015, W.).

Mit Bescheid vom 17.10.2014 bewilligte der Beklagte ohne Hinweis auf eine Vorlufigkeit dem Klager aufgrund seines Antrags vom 17.02.2014 fur Juni bis Juli 2014 monatlich 234,12 EUR (100,74 EUR Regelbedarf sowie 133,38 EUR Bedarfe fur Unterkunft und Heizung). Der Bescheid werde "Gegenstand des Widerspruchsverfahrens".

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.10.2014 verband der Beklagte die Vorverfahren W. und W., wies die Widersprache gegen die Bescheide vom 10.03.2014 und 01.04.2014 fur die Zeit ab April 2014 zurck und erkannte die Erstattung notwendiger Aufwendungen in Hhe von 1/3 an. Der Bedarf des Klagers (486,38 EUR monatlich: 353,- EUR Regelbedarf sowie 133,38 EUR Bedarfe fur Unterkunft und Heizung) sei  in unterschiedlicher Hhe  durch das den Bedarf von Frau Y  bersteigende Einkommen (Altersrente und Knstlerhilfe) gedeckt. Die Frau Y  im November 2013 erbrachte Zuwendung von 3.000,- EUR sei bis Mai 2014 mit Teilbetrgen von 500,- EUR monatlich sowie die im April und August 2014 erbrachten Zuwendungen von jeweils 2.100,- EUR ab April und August 2014 mit Teilbetrgen von jeweils 350,- EUR monatlich zu bercksichtigen. Damit bersteige das Einkommen von Frau Y  deren Bedarf (ebenso 486,38 EUR) im April und Mai 2014 in Hhe von monatlich 752,26 EUR, im Juni und Juli 2014 in Hhe von monatlich 290,45 EUR sowie im August und September 2014 in Hhe von monatlich 690,45 EUR. Damit ergebe sich fur den Klager fur April, Mai,

August und September 2014 kein Leistungsanspruch sowie für Juni und Juli 2014 ein Anspruch in zuletzt (Bescheid v. 17.10.2014) bewilligter Höhe.

Dagegen erhob der Kläger am 03.11.2014 (Klageschrift v. 30.10.2014) beim Sozialgericht (SG) Leipzig Klage (dessen ursprüngliches Az.: S 3 AS 355/14).

Nach Angaben des Klägers über Einnahmen und Ausgaben aus seiner freiberuflichen Tätigkeit entschied der Beklagte auch für Juni und Juli 2014 abschließend über dessen Leistungen unter Festsetzung monatlich getrennt genannter, nach Regelbedarf sowie Bedarfe für Unterkunft und Heizung unterscheidenden, Erstattungen in Höhe von insgesamt 189,36 EUR monatlich (Bescheid v. 30.07.2015). Dagegen erhob der Kläger am 28.08.2015 Widerspruch (Az. des Bekl.: W.).

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.12.2015 (W.) wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 28.08.2015 zurück. Beim Kläger ergebe sich von März bis August 2014 ein durchschnittlicher Gewinn von 336,70 EUR monatlich aus eigener freiberuflicher Tätigkeit, von dem nach Absetzung von Freibeträgen 189,36 EUR als Einkommen anzurechnen sei. Mit dem übersteigenden Einkommen von Frau Y von 252,26 EUR monatlich ergebe sich ein zu berücksichtigendes Einkommen von 441,62 EUR monatlich und damit ein Leistungsanspruch von 44,76 EUR monatlich. Die Überzahlung von 189,36 EUR monatlich sei zu erstatten.

Im Klageverfahren hat der Kläger ein weiteres Schreiben des Bundesprüfungsamts vom 16.09.2014 an Frau Y vorgelegt, wonach die "Zahlungen sofort eingestellt werden", falls "das Sozialamt die Zuwendungen auf die Sozialhilfe anrechnen wollte".

Mit Urteil vom 08.05.2017 hat das SG entschieden:

Tenor:

"I. Die Bescheide vom 10.03.2014 und 01.04.2014 in der Fassung des Bewilligungsbescheids vom 17.10.2014 wird dahingehend abgeändert, als das der Beklagte verpflichtet wird über den Anspruch des Klägers im Zeitraum 01.04.2014 bis 30.09.2014 ohne Berücksichtigung der an die Ehefrau des Klägers gezahlten Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe neu zu entscheiden. II. Hinsichtlich der Monate Juni und Juli 2014 gilt dies nur, soweit sich hier als die im Bewilligungsbescheid vom 17.10.2014 bereits gewährten Leistungen ergeben. III. Der Bescheid vom 30.07.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.12.2015 wird aufgehoben." Streitgegenständlich sei nur der Zeitraum von April bis August 2014, da der Beklagte den weiteren Leistungsantrag des Klägers vom 25.08.2014 für September 2014 abgelehnt habe. Gegenstand des Verfahrens sei auch der Bescheid vom 30.07.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.12.2015. Die Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe seien nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da sie ohne rechtliche oder sittliche Pflicht erbracht würden und deren Berücksichtigung als

"Ehrenabgaben aus öffentlichen Mitteln" für den Kläger grob unbillig sei. Auch die Obergrenze der Vermögensfreigrenze sei bei Frau Y nicht erreicht. Für Juni und Juli 2014 bestehe Vertrauensschutz, da mit Bescheid vom 17.10.2014 rechtswidrig abschließend Leistungen bewilligt worden seien und keine vorläufige Bewilligung erfolgt sei.

Gegen das ihm am 07.06.2017 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 23.06.2017 beim Sächsischen Landesozialgericht (LSG) Berufung eingelegt. Bei den wiederholten bzw. fortlaufenden Zuwendungen aus den Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe handele es sich nicht um eine sog. Ehrengabe. Die Lage von Frau Y und damit die des Klägers werde durch die Zuwendungen so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen der Grundsicherung ungerechtfertigt wären.

Der Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 08.05.2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Er schließt sich der Auffassung des SG und dessen Begründung an. Nach Hinweis des Senats auf das Urteil des SG Mainz vom 09.06.2017 ([S 15 AS 148/16](#)) hat der Kläger einen Ausdruck einer Internet-Veröffentlichung eines Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) über den "Ehrensold des Landes NRW (Deutsche Künstlerhilfe)" vorgelegt.

Nach Aufforderung des Senats (Schreiben v. 10.03.2020) hat das Bundespräsidialamt Fragen zur Deutschen Künstlerhilfe beantwortet (Schreiben v. 31.03.2020) sowie jeweils undatiert eine Satzung der Deutschen Künstlerhilfe (nachfolgend: Satzung), Richtlinien für die Förderung von Künstlern und Schriftstellern aus der Deutschen Künstlerhilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der Deutschen Künstlerhilfe (nachfolgend: Richtlinien) und ein Memorandum zur "Künstlerhilfe" (nachfolgend: Memorandum) vorgelegt. Auf den Inhalt der vorgenannten Unterlagen wird Bezug genommen (Bl. 70 f., 117 ff. der Gerichtsakte).

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung zugestimmt (Schreiben v. 27.03.2020, aufrechterhalten mit Schreiben v. 17.04.2020; Schreiben v. 03.04.2020, aufrechterhalten mit Schreiben v. 20.04.2020).

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Beklagten ist unbegründet. Das SG hat den Beklagten zu Recht dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger für April bis August 2014 Alg II ohne Berücksichtigung der Frau Y im November 2013, April und August 2014 erbrachten Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe zu erbringen, da die Berücksichtigung dieser Zuwendungen als den Bedarf des Klägers deckendes Einkommen für Frau Y grob unbillig wäre bzw. eine besondere Härte

bedeuten wÃ¼rde. Ebenso zutreffend hat es den Bescheid vom 30.07.2015 fÃ¼r Juni und Juli 2014 aufgehoben, da er die Bewilligung durch den Bescheid vom 17.10.2014 zurÃ¼cknahm, ohne dass die Voraussetzungen hierfÃ¼r vorliegen. Lediglich klarstellend war die Urteilsformel des SG zu fassen, auch soweit der Beklagte fÃ¼r den nicht streitgegenstÃ¤ndlichen September 2014 verurteilt wurde.

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis hierzu bis zuletzt aufrechterhalten haben ([Ã§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Ã§ 124 Abs. 2 SGG](#)). Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 01.04.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.10.2014 (W.) und der Bescheid vom 30.07.2015. Die ursprÃ¼ngliche Entscheidung des Beklagten Ã¼ber die Ablehnung des Antrags des KlÃ¤gers vom 17.02.2014 (Bescheid v. 10.03.2014) erledigte ([Ã§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [Ã§ 39 Abs. 2 SGB X](#)) sich durch den sie ersetzenden Bescheid vom 01.04.2014, der sich wiederum fÃ¼r Juni und Juli 2014 durch den ihn ersetzenden Bewilligungsbescheid vom 17.10.2014 erledigte, so dass beide Bescheide Gegenstand des Vorverfahrens W 4298/14 ([Ã§ 86 Halbs. 1 SGG](#)) und damit zum Gegenstand des Klageverfahrens ([Ã§ 95 SGG](#)) wurden (zur Ersetzung eines Ablehnungsbescheids durch einen weiteren Ablehnungsbescheid vgl. z.B. BSG v. 07.11.2006 â [B 7b AS 14/06 R](#) â Rn. 30 und Klein in: jurisPK-SGG, [Ã§ 96 Rn. 56](#); zur Ersetzung als Ãnderung i.S.d. [Ã§ 86 SGG](#) vgl. z.B. BSG v. 05.07.2017 â [B 14 AS 36/16 R](#) â Rn. 18 ff.). Der Bescheid vom 17.04.2014 schlieÃlich erledigte sich durch den ihn Ãndernden Bescheid vom 30.07.2015 ([Ã§ 96 Abs. 1 SGG](#)), mit dem der Beklagte fÃ¼r Juni und Juli 2014 die vorherige Bewilligung zu Lasten des KlÃ¤gers teilweise zurÃ¼cknahm und zu erstattende Leistungen festsetzte (dazu noch spÃ¤ter; zur Anwendung des [Ã§ 96 SGG](#) fÃ¼r â sogar gesondert erlassene â Verwaltungsakte Ã¼ber die Festsetzung der zu erstattenden Leistungen bei sog. Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden vgl. z.B. BSG v. 23.10.2018 â [B 11 AL 20/17 R](#) â Rn. 13).

Der weitere Widerspruchsbescheid vom 09.12.2015 (W.) wurde weder nach [Ã§ 95 SGG](#) noch nach [Ã§ 96 Abs. 1 SGG](#) oder aus sonstigen GrÃ¼nden (insb. nicht nach [Ã§ 99 SGG](#)) zum Gegenstand des Verfahrens, zumal es eines weiteren Vorverfahrens zum Bescheid vom 30.07.2015 nicht bedurfte (vgl. z.B. Klein, a.a.O., [Ã§ 96 Rn. 43](#) und Schmidt in: Meyer-Ladewig u.a., SGG. 12. Aufl. 2017, [Ã§ 96 Rn. 4b, 11c](#)). Nichts anderes gilt fÃ¼r den Widerspruchsbescheid vom 20.10.2014, soweit der Beklagte damit Ã¼ber den Widerspruch gegen den Bescheid vom 01.04.2014 (W.) gesondert entschieden hat.

Ebenso nicht zum Gegenstand des Verfahrens wurde der Bescheid vom 19.09.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.01.2015 (W.) Ã¼ber die Ablehnung des Antrags des KlÃ¤gers vom 25.08.2014 fÃ¼r September 2014 (zur zeitlichen BeschrÃ¤nkung des Streitgegenstands durch einen â verbeschiedenen â Leistungsantrag nach einem Ablehnungsbescheid vgl. z.B. BSG v. 24.05.2017 â [B 14 AS 16/16 R](#) â Rn. 13 und BSG v. 13.07.2017 â [B 4 AS 17/16 R](#) â Rn. 13). Die hiervon allein zeitlich abweichende Urteilsformel ([Ã§ 136 Abs. 1 Nr. 4 SGG](#)) zu I. des SG war â in Ãbereinstimmung mit dessen EntscheidungsgrÃ¼nden (vgl. Seite 7 f.) â abzuÃndern, zumal sie allein auf dem im Berechnungsbogen zum Bescheid vom 01.04.2014 genannten Zeitraum (April bis September 2014) beruht

und der Ablehnungsbescheid vom 19.09.2014 auch im Klageantrag nicht benannt, sondern gesondert angefochten wurde.

Streitgegenstand sind damit (Bescheide v. 01.04.2014 und 30.07.2015) Leistungsansprüche des Klägers für April bis August 2014, für Juni und Juli 2014 unter Festsetzung von ihm zu erstattender Leistungen von 189,36 EUR monatlich.

Beteiligt als Kläger ([§ 69 Nr. 1 SGG](#)) ist nur der Kläger. Der Beiladung von Frau Y nach [§ 75 Abs. 5 Alt. 1 SGG](#) bedurfte es nicht, auch wenn sie der Bedarfsgemeinschaft des Klägers angehört (st.Rspr. seit BSG v. 23.11.2006 [B 11b AS 1/06 R](#) Rn. 13, vgl. z.B. BSG v. 14.06.2018 [B 14 AS 13/17 R](#) Rn. 13 sowie Gall in: jurisPK-SGG, [§ 75 Rn. 54](#); Karl in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., [§ 9 Rn. 232](#) und Mecke in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, [§ 9 Rn. 45](#); zur Bedarfsgemeinschaft zwischen den Vorgenannten später). Von einer Beiladung nach [§ 75 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) (vgl. hierzu z.B. BSG v. 15.04.2008 [B 14/7b AS 58/06 R](#) Rn. 25) wurde abgesehen, da deren Interessen durch den Kläger hinreichend vertreten wurden und keine Anhaltspunkte für eine insoweit eingetretene Änderung seit der angegebenen Trennung erkennbar sind oder vorgetragen wurden, zumal er bis zuletzt alle sie betreffenden Tatsachen angegeben und nachgewiesen hat (vgl. Schreiben seines Bevollmächtigten v. 24.03.2020 und 17.04.2020).

Die Berufung des Beklagten ist statthaft ([§ 143 SGG](#)), da die Beschwerde des Beklagten und damit der Wert des Beschwerdegegenstands 750,- EUR übersteigt ([§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#); zur Beschwer eines rechtsmittelfähigen Leistungsträgers vgl. z.B. BSG v. 04.07.2018 [B 3 KR 14/17 R](#) Rn. 13 f. und BSG v. 16.01.2019 [B 7 AY 2/17 R](#) Rn. 5). Dies ergibt sich selbst unter Außerachtlassung des Monats September 2014 (vgl. oben) aus dessen Verurteilung durch das SG, wonach er dem Kläger für April bis August 2014 Alg II ohne Berücksichtigung der an Frau Y gezahlten Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe zu erbringen habe. Unter Berücksichtigung der allein gegenständlichen Bescheide vom 01.04.2014 und 30.07.2015 übersteigt die Beschwerde des Beklagten weit 750,- EUR, da er die Frau Y im Dezember 2013, April und August 2014 erbrachten Zuwendungen mit monatlich teils addierten Teilbeträgen von 500,- EUR bzw. 350,- EUR beim Kläger dergestalt als Einkommen berücksichtigte, dass zusammen mit deren Altersrente nicht nur deren Bedarf, sondern für April, Mai und August 2014 auch der Bedarf des Klägers (486,38 EUR monatlich) vollständig sowie für Juni und Juli 2014 unter zusätzlicher Berücksichtigung von dessen Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit nahezu vollständig gedeckt sei. Die Berufung ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt ([§ 151 Abs. 1 SGG](#)).

Die Berufung des Beklagten ist unbegründet. Das SG hat den Beklagten zu Recht dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger für April bis August 2014 Alg II ohne Berücksichtigung der Frau Y erbrachten Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe als bedarfsdeckendes Einkommen zu erbringen, soweit sie den maßgeblichen Bedarf von Frau Y übersteigen, da dies für sie eine

besondere Härte bedeuten würde. Ebenso zutreffend hat das SG den Bescheid vom 30.07.2015 aufgehoben, da die Voraussetzungen für die Rücknahme des Bescheids vom 17.10.2014 nicht vorliegen.

Statthafte Klageart ist in Bezug auf den Bescheid vom 01.04.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.10.2014 (W 4289/14) die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG](#)). Nach dem Gesamtzusammenhang des Urteilsinhalts ([Â§ 136 SGG](#)) wollte das SG den Beklagten entgegen der Urteilsformel zu I nicht nur verpflichten, über die Leistungsansprüche des Klägers neu zu entscheiden (zur Unzulässigkeit eines derartigen Urteils vgl. z.B. Keller in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 54 Rn. 6, 20a, 38c), sondern ihn dem Grunde nach zur Leistung verurteilen (vgl. S. 11 der Entscheidungsgründe; für eine vergleichbare Konstellation vgl. z.B. BSG v. 16.04.2013 [B 14 AS 81/12 R](#) Rn. 12). Ein derartiges Grundurteil ([Â§ 130 Abs. 1 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 54 Abs. 4 SGG](#)) ist auch im sog. Härtenstreit zulässig, da mit Wahrscheinlichkeit von Härteren Leistungen ausgegangen werden kann, wenn dem Klagebegehren gefolgt wird (zu den Voraussetzungen eines solchen Grundurteils vgl. z.B. BSG v. 29.08.2019 [B 14 AS 42/18 R](#) Rn. 12 m.w.N.). Hinsichtlich des Bescheids vom 30.07.2015 für Juni und Juli 2014 ist hingegen nur die Anfechtungsklage statthaft ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)), da dieser Bescheid die vorherige Bewilligungsentscheidung vom 17.10.2014 zu Lasten des Klägers änderte und der Beklagte ungeachtet dessen Aufhebung dem Grunde nach zur Leistung zu verurteilen ist.

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch des Klägers gegenüber dem Beklagten auf Härtere Leistungen nach dem SGB II für April bis August 2014 sind die [Â§ 19 ff.](#) i.V.m. [Â§ 7 ff.](#) SGB II (i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.05.2011, [BGBl I 850](#), soweit nachfolgend nicht anders angegeben; zur Anwendung des im zeitlich abgeschlossenen Bewilligungszeitraum geltenden Rechts vgl. nur BSG v. 19.10.2016 [B 14 AS 53/15 R](#) Rn. 14 f.). Der Bescheid vom 30.07.2015 ist bereits deswegen aufzuheben, da der Beklagte damit nicht erstmalig abschließend über die Leistungsansprüche des Klägers für Juni und Juli 2014 entschieden hat ([Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) in der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung, vgl. Art. 1 Nr. 34 Buchst. b, Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes v. 26.07.2016, [BGBl. I 1824](#), 1830, 1838; [Â§ 328 Abs. 2](#) f. SGB III), nachdem er dem Kläger bereits mit Bescheid vom 17.10.2014 ohne jegliche Hinweise auf eine Vorläufigkeit ([Â§ 328 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#)) Leistungen bewilligte, obwohl zu diesem Zeitpunkt nicht feststand, ob und inwieweit der Kläger Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt. Rechtsgrundlage des Bescheids vom 30.07.2015 ist somit [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 45 SGB X](#) (vgl. z.B. BSG v. 29.11.2012 [B 14 AS 6/12 R](#) Rn. 18), dessen Voraussetzungen aus den vom SG angeführten Entscheidungsgründen (vgl. S. 13 ff.) nicht vorliegen, zumal es insoweit auch an einer Anhörung des Klägers mangelt ([Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#)) und dieser Mangel nicht geheilt wurde ([Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X](#); vgl. hierzu BSG v. 26.07.2016 [B 4 AS 47/15 R](#) Rn. 17 ff.). Daher kann dahinstehen, ob der Bescheid vom 30.07.2015 eine hinreichend bestimmte Rücknahmeregelung als Voraussetzung für die Festsetzung der zu erstattenden Leistungen verlautbart, obwohl die "tatsächlichen zustehenden Leistungen" nur "den beiliegenden

Berechnungsbeiträge" zu entnehmen seien (zur Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit von sog. Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden vgl. ausführlich und teils kritisch zur Rspr. des BSG z.B. Auel in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 40 Rn. 19 ff.).

Die Voraussetzungen für die Verurteilung des Beklagten dem Grunde nach, dem Kläger für April bis August 2014 höhere Leistungen zu erbringen, sind gegeben.

Der Kläger ist erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, da er die Anspruchsvoraussetzungen zum Erhalt von Alg II dem Grunde nach erfüllt ([Â§ 19 Abs. 1 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)) und er anders als Frau Y nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen ist. Zur Bedarfsgemeinschaft des Klägers gehört Frau Y als seine damals von ihm noch nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau ([Â§ 7 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3 Buchst. a SGB II](#)), auch wenn sie wegen Alters und Bezugs einer Rente wegen Alters keine Leistungen nach dem SGB II erhält ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) i.V.m. [Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) und [Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#); vgl. z.B. BSG v. 15.04.2008 â B 14/7b AS 58/06 R Rn. 31, BSG v. 16.04.2013 â B 14 AS 71/12 R Rn. 19, BSG v. 17.10.2013 â B 14 AS 58/12 R Rn. 15 und BSG v. 14.06.2018 â B 14 AS 13/17 R Rn. 17). Diese sog. gemischte Bedarfsgemeinschaft wirkt sich auf die Entscheidung über die Hilfebedürftigkeit des Klägers insoweit aus, dass abweichend von [Â§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) zu prüfen ist, ob sein Bedarf durch eigenes Einkommen und den Bedarf von Frau Y übersteigendes Einkommen sowie verwertbares Vermögen gedeckt ist, wobei sich auch für Frau Y der maßgebliche Bedarf sowie die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen grundsätzlich nach dem SGB II richtet, obwohl sie bei eigener Bedürftigkeit Leistungen der Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten könnte ([Â§ 8 Nr. 2](#), [Â§ 19 Abs. 2](#), [Â§ 41](#) ff. SGB XII), was wiederum bei der Anwendung des SGB II insbesondere zur Vermeidung von Härtefällen zu berücksichtigen ist (vgl. nur BSG v. 15.04.2008 â B 14/7b AS 58/06 R insb. Rn. 47 ff. und BSG v. 09.06.2011 â B 8 SO 20/09 R insb. Rn. 20, 23 f. sowie Karl in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 9 Rn. 104 ff. und Mecke in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 9 Rn. 63 ff., jeweils m.w.N.).

Für den Bedarf des Klägers und von Frau Y berücksichtigte der Beklagte jeweils zu Recht einen Regelbedarf ([Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3](#), [Â§ 20 Abs. 4 und Abs. 5 SGB II](#) i.V.m. der Bekanntmachung v. 16.10.2013 Nr. 4, BGBl. I S. 3857) von 353,- EUR monatlich, da beide ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, als Partner einer Bedarfsgemeinschaft angehören, die Härte dieser Regelbedarfe mit dem Grundgesetz vereinbar sind (vgl. hierzu insb. BVerfG v. 23.07.2014 â 1 BvL 10/12 u.a.) und die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom vorgenannten Regelbedarf (vgl. hierzu bei stationärer Unterbringung eines Partners z.B. BSG v. 16.04.2013 â B 14 AS 71/12 R Rn. 22) nicht vorliegen.

Bei seiner erneuten Entscheidung hat der Beklagte zu beachten, dass die beim Kläger und Frau Y je hälftig nach Kopfteilen (vgl. nur BSG v. 15.04.2008 â B 14/7b AS 58/06 R Rn. 33) zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung grundsätzlich ([Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)) nach Fälligkeit der tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen sind und die Bildung von

Durchschnittswerten ausscheidet (vgl. hierzu und zu Ausnahmen hiervon z.B. BSG v. 08.05.2019 [âĀĀ B 14 AS 20/18 R](#) âĀĀ Rn. 11 ff.). Weiterhin hat der Beklagte dabei unter Mitwirkung des KlÃĀgers ([ÂĀ 21 Abs. 2 SGB X](#)) zu ermitteln, ob und inwieweit die Voraussetzungen fÃĀr einen Mehrbedarf nach [ÂĀ 21 Abs. 7 SGB II](#) gegeben sind.

Bedarfsdeckendes Einkommen und VermÃĀgen ([ÂĀ 19 Abs. 3 Satz 1](#), [ÂĀÂĀ 11](#) ff. SGB II) des KlÃĀgers hat der Beklagte fÃĀr Juni und Juli 2014 bei Erlass des Bescheids vom 17.10.2014 nicht berÃĀcksichtigt. Bei seiner neuen Entscheidung ÃĀber die HÃĀhe der monatlichen LeistungsansprÃĀche des KlÃĀgers (zum Rechtscharakter von Verwaltungsakten aufgrund von Grundurteilen vgl. z.B. BSG v. 30.09.2010 [âĀĀ B 10 EG 11/09 R](#) âĀĀ Rn. 19, 36 und BSG v. 26.10.2017 [âĀĀ B 2 U 6/16 R](#) âĀĀ Rn. 14) hat der Beklagte nach Rechtskraft der Senatsentscheidung zu entscheiden, ob, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen er das mit Bescheid vom 30.07.2015 festgestellte Einkommen des KlÃĀgers aus freiberuflicher TÃĀtigkeit auch im Juni und Juli 2014 berÃĀcksichtigen kann.

Als den Bedarf von Frau Y âĀ; ÃĀbersteigendes Einkommen hat der Beklagte bislang nur deren Altersrente und die Zuwendungen der Deutschen KÃĀnstlerhilfe berÃĀcksichtigt. Ob und inwieweit Frau Y âĀ; daneben noch als Einkommen zu berÃĀcksichtigende Einnahmen aus freiberuflicher TÃĀtigkeit erzielte, hat der Beklagte fÃĀr seine erneute Entscheidung zu ermitteln und zu entscheiden. Die vom KlÃĀger zuletzt vorgelegten Bescheide fÃĀr 2013 und 2014 ÃĀber Einkommensteuer und SolidaritÃĀtszuschlag bieten hierfÃĀr allenfalls Hinweise, da die Berechnung von Einkommen nach dem SGB II nicht steuerrechtlichen Regelungen folgt ([ÂĀ 4 Satz 1 i.V.m. ÂĀ 3 Alg II-V](#) in der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung v. 17.12.2008, BGBl. I S. 2942; vor dem streitigen Zeitraum insoweit zuletzt geÃĀndert durch die Verordnung v. 21.06.2011, [BGBl. I S. 1175](#)). Weiterhin wird der Beklagte zu entscheiden haben, ob VermÃĀgen von Y âĀ; zu berÃĀcksichtigen ist, zumal deren HausgrundstÃĀck im streitigen Zeitraum ggf. teilweise nicht selbst genutzt wurde, worauf die spÃĀter angegebene alleinige Nutzung der sich im Erdgeschoss befindlichen RÃĀume durch den KlÃĀger deutet.

Gegen die bedarfsdeckende BerÃĀcksichtigung der Altersrente von Frau Y âĀ; wendet sich der KlÃĀger zu Recht nicht ([ÂĀ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#), zur Rente wegen Alters als zu berÃĀcksichtigendes Einkommen vgl. nur BSG v. 15.04.2008 [âĀĀ B 14/7b AS 58/06 R](#) âĀĀ Rn. 45).

Die BerÃĀcksichtigung der Frau Y âĀ; im November 2013, April und August 2014 erbrachten Zuwendungen von 3.000,- EUR und zweimal 2.100,- EUR der Deutschen KÃĀnstlerhilfe scheidet nach Auffassung des Senats jedenfalls als Einkommen des KlÃĀgers aus, soweit sie âĀĀ aufgeteilt und zusammen mit dem weiteren zu berÃĀcksichtigenden Einkommen von Frau Y âĀ; âĀĀ deren Bedarf ÃĀbersteigt, da dies sonst fÃĀr sie grob unbillig wÃĀre ([ÂĀ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#)) bzw. eine besondere HÃĀrte bedeuten wÃĀrde ([ÂĀ 84 Abs. 2 SGB XII](#)), was hier aufgrund der sog. gemischten Bedarfsgemeinschaft trotz sprachlich voneinander abweichenden Regelungen in beiden Existenzsicherungssystemen einheitlich zu beurteilen ist.

Die vorgenannten Zuwendungen sind Einnahmen ([ÂĀ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)), die

als laufende Einnahmen, die in größerem als monatlichen Zeitabständen zufließen, aufgeteilt auf gleichmäßige Teilbeträge für sechs Monate ([Â§ 11a Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 4 SGB II](#)) grundsätzlich als Einkommen von Frau Y zu berücksichtigen sind. Nichts anderes würde sich aufgrund zeitlich überschneidender Teilbeträge nach Aufteilung der im Dezember 2013 sowie im April und August 2014 zugeflossenen Zuwendungen gelten, wenn Frau Y Leistungsansprüche nach dem SGB XII geltend machen würde ([Â§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) i.d.F. des Gesetzes vom 24.03.2011, [BGBl. I S. 453](#), [Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) i.d.F. des Gesetzes v. 09.12.2010, [BGBl. I S. 1885](#), [Â§ 3 Abs. 3 Satz 2 f. VO zu Â§ 82 SGB XII](#) i.d.F. des Gesetzes v. 27.12.2003, [BGBl. I S. 3022](#); zu teils ersten Änderungen insoweit vgl. das Gesetz v. 21.12.2015, [BGBl. I S. 2557](#) sowie z.B. Böttger und Schmidt in: jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [Â§ 43 Rn. 18](#) und [Â§ 82 Rn. 7, 53](#)). Abweichend hiervon sind die Teilbeträge dieser Zuwendungen nach [Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#) zumindest nicht als bedarfsdeckendes Einkommen beim Kläger zu berücksichtigen, soweit sie zusammen mit anderem Einkommen von Frau Y deren Bedarf übersteigen.

Nach [Â§ 11a Abs. 5 SGB II](#) sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre (Nr. 1) oder sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären (Nr. 2).

[Â§ 11a Abs. 5 SGB II](#) übernahm zum 01.04.2011 im Rahmen der Neustrukturierung der Regelungen über das nach dem SGB II zu berücksichtigende Einkommen (Art. 2 Nr. 14, 15 und Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG/SGB II/SGB XII-ÄndG) vom 24.03.2011, [BGBl. I 453](#), 460 ff., 496; vgl. hierzu z.B. Geiger, info also 2011, 106 ff. und Straußfeld, SGB 2011, 436, 438 f.) [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) in modifizierter Form (vgl. [BT-Drucks. 17/3404, S. 94](#)). Zeitgleich wurde die bis dahin geltende Regelung in [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V](#) (i.d.F. der Verordnung v. 20.10.2004, [BGBl. I S. 2622](#)) aufgehoben (Art. 7 Nr. 1 Buchst. a, cc, Art. 14 Abs. 3 RBEG/SGB II/SGB XII-ÄndG vom 24.03.2011, [BGBl. I 453](#), 493, 496), wonach Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären, wovon Geschenke und sonstige Zuwendungen erfasst werden sollten (vgl. Entwurf der Alg II-V v. 29.09.2004, S. 5).

Nach [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) in seiner ab dem 01.01.2005 unverändert geltenden Fassung (Art. 1, Art. 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB vom 27.12.2003, [BGBl. I 3022](#), 3031, 3071) sollen Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde.

[Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) Ã¼bernahm zum 01.01.2005 inhaltlich unverÃ¤ndert (vgl. [BT-Drucks. 15/1514, S. 65](#) zu Â§ 79 des Gesetzentwurfs) Â§ 78 Abs. 2 BSHG (neu eingefÃ¼hrt durch das BSHG vom 30.06.1961, [BGBl. I 815](#), 828 und unverÃ¤ndert geltend bis zum 31.12.2004), der den Grundsatz in Â§ 8c ReichsgrundsÃ¤tze Ã¼ber Voraussetzungen, Art und MaÃ der Ã¶ffentlichen FÃ¼rsorge (ReichsgrundsÃ¤tze) durch den Wegfall der Voraussetzung "zur ErgÃ¤nzung der Ã¶ffentlichen FÃ¼rsorge" etwas freier gestalten sollte, um den Ermessensspielraum der TrÃ¤ger der Sozialhilfe zu erweitern, was insbesondere fÃ¼r freiwillige Zuwendungen von Arbeitgebern an frÃ¼here BeschÃ¤ftigte gelte ([BT-Drucks. 3/1799, S. 52](#) zu Â§ 74 des Entwurfs).

Nach Â§ 8 Abs. 4 ReichsgrundsÃ¤tze (i.d.F. v. 04.12.1924, RGBl. 1924 I 765) blieben bei PrÃ¼fung der HilfsbedÃ¼rftigkeit, der Art und des Umfanges der Hilfe, Zuwendungen auÃer Ansatz, die u.a. ein Dritter zur ErgÃ¤nzung der Ã¶ffentlichen FÃ¼rsorge gewÃ¤hrt, ohne dazu eine rechtliche oder besondere sittliche Pflicht zu haben, soweit die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des UnterstÃ¼tzten nicht so gÃ¼nstig beeinflusst, dass Ã¶ffentliche FÃ¼rsorge ungerechtfertigt wÃ¤re. Abgesehen von redaktionellen Ãnderungen ("und bei Festsetzung von Art und MaÃ der Hilfe") ersetzte Â§ 8c ReichsgrundsÃ¤tze (i.d.F. des Gesetzes Ã¼ber die Ãnderung und ErgÃ¤nzung fÃ¼rsorgerechtlicher Bestimmungen â FÃ¼rsorgeÃ¤nderungsgesetz v. 20.08.1953, [BGBl. I 967](#), 968) Â§ 8 Abs. 4 ReichsgrundsÃ¤tze (i.d.F. des Gesetzes vom 04.12.1924). Damit sollte der Grundsatz wiederhergestellt werden, dass FÃ¼rsorge nur dann und insoweit geleistet werden soll, als wirkliche fÃ¼rsorgerechtliche HilfsbedÃ¼rftigkeit vorliegt, ohne indes auf freiwillige Zuwendungen an die HilfebedÃ¼rftigen seitens der FÃ¼rsorgeverbÃ¤nde zurÃ¼ckzugreifen (BT-Drucks. I Nr. 3440, S. 6).

[Â§ 11a Abs. 5 SGB II](#) ("sind nicht") verzichtet im Vergleich zu [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) ("sollen nicht") auf intendiertes Ermessen, was der VerwaltungspraktikabilitÃ¤t dienen soll (vgl. [BT-Drucks. 17/3404, S. 94](#) f.). Trotz des unterschiedlichen Wortlauts ist [Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#) ("grob unbillig") mit [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) ("besondere HÃ¤rte") vergleichbar und kÃ¶nnen die zu [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) geltenden GrundsÃ¤tze angewandt werden, wÃ¤hrend [Â§ 11a Abs. 5 Nr. 2 SGB II](#) den Anwendungsbereich fÃ¼r eine Ausnahme von der BerÃ¼cksichtigung einer dort genannten Zuwendung als Einkommen im Vergleich zu [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) erweitert (vgl. z.B. Schmidt in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 11a Rn. 43; derselbe in: jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 84 Rn. 4 und SÃ¶hngen in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 11 Rn. 73). Diese Abweichungen sind hier bei der Anwendung des [Â§ 11a Abs. 5 SGB II](#) zu beachten, da nach [Art. 3 Abs. 1 GG](#) Vor- und Nachteile allein aufgrund des Bestehens einer sog. gemischten Bedarfsgemeinschaft zu vermeiden sind (vgl. z.B. BSG v. 16.10.2007 â B [8/9b SO 2/06](#) R â insb. Rn. 14 f.; BSG v. 18.03.2008 â B [8/9b SO 11/06](#) R â insb. Rn. 16, 25; BSG v. 15. April 2008 â B [14/7b AS 58/06](#) R â Rn. 49; BSG v. 09.06.2011 â B [8 SO 20/09 R](#) â Rn. 20, 24; BSG v. 20.09.2012 â B [8 SO 13/11 R](#) â Rn. 18 ff. und BSG v. 16.04.2013 â B [14 AS 71/12 R](#) â Rn. 25 f. sowie z.B. Kokemoor, SGB 2014, 613, 615).

Die Deutsche KÃ¼nstlerhilfe erbringt Frau Y â eine Zuwendung i.S.d. [Â§ 11a Abs. 5 SGB II](#) und [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#), da es sich um eine Geldleistung handelt (zu

diesem Erfordernis vgl. z.B. Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB II, Â§ 11a Rn. 281, Stand: 12/19) auf die kein Rechtsanspruch besteht (Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Satzung). Damit ist die Deutsche K nstlerhilfe zur Erbringung ihrer Zuwendungen rechtlich nicht verpflichtet (zu dieser Voraussetzung vgl. z.B. Hengelhaupt, a.a.O., Â§ 11 Rn. 282 ff.). Dem steht auch nicht entgegen, dass Frau Y aufgrund einer positiven F rderungsentscheidung auf Dauer gef rdert wird (vgl. Schreiben des Bundespr sidentialamts v. 26.02.2015), da auch diese Zuwendungen unter dem Vorbehalt der bestehenden "finanzielle(n) Bedr ngnis" (Â§ 2 Abs. 1 Satzung, Â§ 1 Richtlinien) erbracht werden (vgl. Schreiben des Bundespr sidentialamts v. 31.03.2020 unter I., 5. Buchst. b, c) und damit nicht nur die Zuwendungsh he von Bedingungen abh ngt (Â§ 2 Abs. 2 Satz 2, Â§ 3 Satzung, Â§ 2 Richtlinien; vgl. die Schreiben des Bundespr sidentialamts v. 11.01.2012 [richtig wohl: 2013], 28.07.2014 und 26.02.2015), wozu auch die Anrechnung der Zuwendungen auf existenzsichernde Leistungen z hlen soll (vgl. Schreiben des Bundespr sidentialamts v. 04.10.2013 und 16.09.2014). Davon abgesehen spricht unter W rdigung von Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zwecks des [Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#) bzw. Â§ 84 Abs. 2 SGB XII einiges daf r, bei regelm ssigen Zuwendungen identischer Art f r die Frage der freiwilligen Erbringung auf die grunds tzliche Zuwendungsentscheidung und nicht auf die nachfolgende Entscheidung  ber die Zuwendungsh he abzustellen, um nicht bestimmte Zuwendungen vom Anwendungsbereich des [Â§ 11 Abs. 5 SGB II](#) bzw. Â§ 84 Abs. 2 SGB XII von vornherein auszuschlie en (vgl. indes zu auf betrieblicher  bung beruhenden Arbeitgeberzahlungen z.B. Geiger, info also 2011, 106, 110 unter Bezug auf BAG v. 08.12.2010 â  10 AZR 671/09; L cking in: Hauck/Noftz, SGB XII, Â§ 84 Rn. 7, Stand: 12/04 und Striebinger in: Gagel, SGB II, Â§ 11a Rn. 33, Stand: M rz 2020).

Ob die Ber cksichtigung der Zuwendungen der Deutschen K nstlerhilfe als bedarfsdeckendes Einkommen grob unbillig w re ([Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#)) bzw. eine besondere H rte bedeuten w rde ([Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#)), ist in Bezug auf Frau Y und nicht auf den Kl ger zu beurteilen, da beiden Vorschriften hierf r ausdr cklich Bezug auf den leistungsberechtigten Zuwendungsempf nger nehmen (zu [Â§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) vgl. auch BSG v. 18.03.2008 â  B 8/9b SO 11/06 R â  Rn. 15). Da Leistungsanspr che von Frau Y nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind, ist hier nicht entscheidungserheblich, ob die Ber cksichtigung der an sie im Dezember 2013, April und August 2014 erbrachten Zuwendungen als nur ihren Bedarf deckendes Einkommen f r sie grob unbillig w re bzw. eine besondere H rte bedeuten w rde. Entscheidend ist vielmehr allein, ob die Ber cksichtigung der auf Teilbetr ge aufgeteilten Zuwendungen von 3.000,- EUR bzw. zweimal 2.100,- EUR f r Frau Y grob unbillig w re bzw. eine besondere H rte bedeuten w rde, soweit sie ihren Bedarf  bersteigen und vom Beklagten beim Kl ger als dessen Bedarf deckendes Einkommen ber cksichtigt wurden. Daher bedarf keiner Entscheidung, ob Zuwendungen der Deutschen K nstlerhilfe von vornherein nicht als Einkommen im Existenzsicherungsrecht nach dem SGB II und SGB XII zu ber cksichtigen sind.

Die Ber cksichtigung der Frau Y erbrachten Zuwendungen der Deutschen

K nstlerhilfe w re f r sie grob unbillig bzw. w rde f r sie eine besondere H rte bedeuten, soweit die Zuwendungen auch einen Bedarf des Kl gers decken soll.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe "grob unbillig" und "besondere H rte" unterliegen der vollen gerichtlichen  berpr fung, die sich nach den jeweiligen Umst nden des Einzelfalls richtet (vgl. z.B. Geiger in: M nder, SGB II, 6. Aufl. 2017,   11a Rn. 18; Hengelhaupt, a.a.O.,   11a Rn. 291 und Striebinger, a.a.O.,   11a Rn. 34; zu [  12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II](#) vgl. z.B. BSG v. 12.10.2016   B 4 AS 4/16 R   Rn. 33).

[  11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#) soll Zuwendungen erfassen, bei denen eine Ber cksichtigung des zugewendeten Betrags   ohne R cksicht auf die H he der Zuwendung   nicht akzeptabel ist und die erkennbar nicht auch zur Deckung des Existenzminimums verwendet werden sollen, wie beispielsweise Soforthilfen bei Katastrophen, gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage, Ehrengaben aus  ffentlichen Mitteln (z.B. bei Alters- oder Ehejubil um, Lebensrettung) oder Spenden aus Tombolas f r bed rftige Menschen ([BT-Drucks. 17/3404, S. 94](#)). Um dies beurteilen zu k nnen, ist vorrangig auf den Zweck und die Umst nde der Zwecke abzustellen (ebenso z.B. Schmidt, a.a.O.,   11a Rn. 43 und   84 Rn. 19; zu [  84 SGB XII](#) vgl. z.B. BSG v. 23.08.2013   B 8 SO 24/11 R   Rn. 22 f. und Kokemoor, SGB 2014, 613, 617 f.).

Zweck der Deutschen K nstlerhilfe ist die Unterst tzung ausgew hlter K nstler und Schriftsteller, die mit ihrem Werk eine kulturelle Leistung f r die Bundesrepublik Deutschland erbracht haben und in finanzielle Bed rftigkeit geraten sind (  2 Abs. 1 Satzung,   1 Richtlinien). Damit soll den Zuwendungsempf ngern einerseits f r die "Bereicherung der geistig-k nstlerischen Ausdruckskraft der Nation" gedankt, mithin deren Verdienste gew rdigt werden, und ihnen andererseits trotz "Krankheit, Alter oder widrige Umst nde" ein weiteres "w rdevolles" Arbeiten erm glicht werden, was einer "Aufrechnung mit Wohlfahrtsf rsorge" entgegenstehe (vgl. insb. 3., 6., 7. und 9. Memorandum sowie Schreiben des Bundespr sidentialamts v. 31.03.2020 unter I., 3. Buchst. b und 4.). Ob bereits deswegen f r Zuwendungen der Deutschen K nstlerhilfe stets [  11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#) bzw.   84 Abs. 2 SGB XII anzuwenden ist (so z.B. Geiger, a.a.O.,   11a Rn. 18, 20; L cking, a.a.O.,   84 Rn. 9 und von Koppenfels-Spies in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 6. Aufl. 2019, [  84 SGB XII](#) Rn. 4; einschr nkend f r besonders hohe Zuwendungen z.B. Giere in: Grube/Wahrendorf/Giere, SGB XII, 6. Aufl. 2018,   84 Rn. 10), kann hier dahinstehen (gegen die Einbeziehung des Umstands, die Zuwendung unter der Bedingung deren Nichtanrechnung zu gew hren, z.B. Schmidt, a.a.O.,   11a Rn. 43 und   84 Rn. 19 sowie wohl ebenso Giere, a.a.O.,   84 Rn. 12; anders zu   78 Abs. 2 BSHG z.B. Gitter, ZFSH/SGB 1995, 393, 400), da dies jedenfalls gilt, soweit sie bei einem anderen als dem Zuwendungsempf nger als bedarfsdeckendes Einkommen ber cksichtigt werden sollen.

Zuwendungen der Deutschen K nstlerhilfe setzen eine "finanzielle Bed rftigkeit" und damit ebenso wie Leistungen nach dem SGB II und SGB XII eine gewisse

Bedürftigkeit voraus, die indes "taktvoller" festgestellt und überprüft wird, wobei es nur auf die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers ankommt (vgl. insb. Nr. 2 Memorandum sowie Schreiben des Bundespräsidialamts v. 31.03.2020 unter I., 4. und 5 Buchst. c i.V.m. dem Erfassungsbogen zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse). Dagegen sind Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten sowohl für die gegenständlichen als auch für die Frau Y in Betracht kommenden Leistungen zu berücksichtigen ([Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#), [Â§ 43 Abs. 1 SGB XII](#) i.d.F. i.d.F. des Gesetzes vom 24.03.2011, [BGBl. I 453](#)).

Unter Würdigung von Sinn und Zweck des [Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#) und [Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#) u.a. als Dank für besondere gesellschaftliche Verdienste erbrachte freiwillige Zuwendungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sowie der Zuwendung der Deutschen Künstlerhilfe kulturelle Leistungen zu honorieren, auch um sie trotz finanzieller Bedrängnis weiter erbringen zu können -, deren Anknüpfung allein an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuwendungsempfängers sowie des von der Deutschen Künstlerhilfe gefürderten geringen Personenkreises (ursprünglich "gegriffen" 500, aktuell 381, vgl. Nr. 8 Memorandum und Schreiben des Bundespräsidialamts v. 31.03.2020 unter I., 7.) sind Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe jedenfalls nicht bei einem anderen als dem Zuwendungsempfänger als bedarfsdeckendes Einkommen zu berücksichtigen. Gegen ein Abweichen vom Regelfall ([Â§ 84 Abs. 2 SGB XII](#), zur Ausübung sog. intendierten Ermessens vgl. z.B. BSG v. 23.08.2013 u. [B 8 SO 24/11 R](#) Rn. 23) spricht, dass die Berücksichtigung der an Frau Y erbrachten Zuwendungen beim Kläger nur deswegen in Betracht kam, da deren Bedarfe für Unterkunft und Heizung gering sind und sie weitere Einnahmen erzielt.

Damit kann auch dahinstehen, ob und ggf. inwieweit die Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe nach [Â§ 11a Abs. 3 Satz 1](#) oder [Â§ 11a Abs. 4 SGB II](#) nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Sie berücksichtigt Anlass, Verlauf und Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Zulassung der Revision beruht auf [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#), da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, auch wenn nur für die besondere Konstellation einer sog. gemischten Bedarfsgemeinschaft zu entscheiden war, ob Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe als Einkommen im Existenzsicherungsrecht nach dem SGB II bzw. SGB XII zu berücksichtigen sind.

Erstellt am: 10.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024